



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Lodewyks Wi Wi GmbH in der Version 3.0 für Gutachertätigkeiten

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Gutachertätigkeiten im In- und Ausland und sind nicht verhandelbarer Teil der Auftragsbestätigung. Sie gelten für den gesamten Zeitraum der geschäftlichen Beziehung.

## 2. Vertragsumfang

2.1 Der Umfang der Arbeiten wird durch die Auftragsbestätigung definiert. Leistungstermine sind gesondert zu vereinbaren.

2.2 Grund für die Beauftragung des Gutachters ist schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und eine Änderung unverzüglich mitzuteilen. Von diesem Vertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Sachverständigen ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

## 3. Rechte und Pflichten

3.1 Die Gutachtenerstellung wird vom Sachverständigen stets unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

3.2 Der Sachverständige ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit des Gutachtens führen oder seine Pflichten verletzen würden.

3.3 Durch die Beauftragung wird der Sachverständige gleichzeitig ermächtigt, nach seinem Ermessen bei Behörden, Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen und Nachforschungen anzustellen. Auf Anforderung ist dem Sachverständigen eine Vollmacht auszustellen.



## 4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für den Sachverständigen notwendigen und gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Der Sachverständige wird vom Auftraggeber von allen Vorgängen, die für das Gutachten von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung in Kenntnis gesetzt.
- 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Sachverständigen zu unterstützen.

## 5. Hinzuziehung von Dritten

- 5.1 Der Sachverständige darf nach seinem Ermessen zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte und Fachexperten heranziehen und die Kosten in Rechnung stellen.
- 5.2 Die Einschaltung von weiteren Sachverständigen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Sachverständige haftet nicht für die Tätigkeit und Ergebnisse eingeschalteter Fachexperten oder weiterer Sachverständiger. Die Verwertung dieser Ergebnisse erfolgt ohne Gewähr.

## 6. Termine

- 6.1 Termine sind nach beiderseitiger Absprache verbindlich.
- 6.2 Wird kein Termin vereinbart, so ist der Auftrag nach Abgabe der, in der Auftragsbestätigung vereinbarten Dokumentation automatisch beendet.

## 7. Urheberrecht

- 7.1 Der Sachverständige hat an dem von ihm angefertigten Gutachten ein Urheberrecht.
- 7.2 Der Auftraggeber darf das Gutachten nur zu dem im Gutachterverfahren festgelegten Zweck verwenden.
- 7.3 Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, oder eine Weitergabe an externe Personen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.



## 8. Schweigepflicht

- 8.1 Der Sachverständige ist über persönliche oder geschäftliche Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Gutachtenstätigkeit anvertraut wurden oder bekannt gegeben wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
- 8.2 Objektive Erkenntnisse aus der Gutachtenstätigkeit darf der Sachverständige in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit insoweit verwerten, als hierdurch kein Rückschluss auf den Auftraggeber möglich ist und sonstige schützenswerte Belange des Auftraggebers hierdurch nicht berührt werden.
- 8.3 Im Übrigen ist der Sachverständige zur Offenbarung nur befugt, soweit er aufgrund gesetzlicher Vorschrift hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

## 9. Vergütung

- 9.1 Der Vergütungsanspruch des Sachverständigen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 9.2 Neben der Vergütung der Tätigkeit hat der Sachverständige Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen und Spesen entsprechend dem Spesenreglement.
- 9.3 Der Sachverständige ist auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Ebenso ist der Sachverständige berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden. Zahlungsausstände berechtigen den Sachverständigen zum Unterbruch seiner Tätigkeit.
- 9.4 Die volle Vergütung ist mit Überreichung des Gutachtens an den Auftraggeber fällig. Getätigte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.
- 9.5 Die Vergütung des Sachverständigen kann fest vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Vergütung nach den in diesem Vertrag festgelegten Stunden- und Vergütungssätzen jeweils nach Zeitaufwand.
- 9.6 Erfolgt die Vergütung auf Basis des Zeitaufwands, so beträgt der Stundensatz je angefangene halbe Stunde für den Sachverständigen CHF 125, für Hilfskräfte CHF 85,-.
- 9.7 Für Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und an Werktagen zwischen 20:00 und 6:00 werden Zuschläge von 50% berechnet.
- 9.8 Wird der Sachverständige als Zeuge vor Gericht tätig, erhält der Sachverständige vom Auftraggeber den Differenzbetrag zwischen der Zeugengebühr und den vereinbarten Vergütungsbeträgen erstattet.



9.9 Vergütung und Auslagen werden in der Rechnung ohne gesetzliche Mehrwertsteuer rein Netto ausgewiesen.

## 10. Zahlungen

10.1 Fällige Zahlungen haben nach Zugang der Rechnung, entsprechend der angegebenen Zahlungsfrist, zu erfolgen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 6% p.A., zu entrichten.

10.2 Gegenansprüche von Seiten des Auftraggebers können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## 11. Haftung

11.1 Der Sachverständige haftet ausschliesslich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, ausservertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.

11.2 Der Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. Alle darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche werden a priori ausgeschlossen.

11.3 Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Sachverständigen entsprechend von der Haftung frei.

11.4 Der Sachverständige haftet nicht für Optimierungsvorschläge, für überschlägige Ermittlungen und Abschätzungen, sowie daraus abgeleiteten Annahmen.

11.5 Er haftet weiterhin nicht für Schäden an Datenbeständen jedweder Art. Die ordnungsgemässe, zeitnahe und regelmässige Sicherung von Betriebssystemen und Datenbeständen, insbesondere direkt vor dem Überprüfungsstermin stellt eine ausschliessliche Obliegenheitspflicht des Auftraggebers dar.



## 12. Kündigung

12.1 Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

12.2 Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung die für die Durchführung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Unterlagen nicht zugänglich macht, die ihm sonst obliegende Mitwirkung unterlässt, eine erforderliche Zustimmung (z. B. zur notwendigen Einschaltung eines weiteren Fachexperten) verweigert oder die Tätigkeit des Sachverständigen behindert. Des Weiteren ist eine Verletzung des Vertrauensverhältnisses oder die Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber ein Kündigungsgrund.

12.3 Endet der Vertrag durch eine Kündigung, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Sachverständige seinen Anspruch auf die vertragliche Vergütung und ist nicht für daraus erwachsende Kostenfolgen haftbar zu machen.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Luzern.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Vertragliche Grundlage ist das Schweizerische Zivilgesetz und Obligationsrecht.

14.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen sind nur in schriftlicher Form zulässig.